

# SATZUNG

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Surberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)



Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
  - Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkengeld)
  - Kosten für Verbrauchsmaterialien (z.B. Windeln, Pflegeprodukte ...)

### § 2

#### Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die anteilige Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.  
Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.  
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### § 3

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist/sind
  - a) die Personensorgeberechtigte des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5

### Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippe

2 bis unter 3 Stunden	=	146,00 Euro
3 bis unter 4 Stunden	=	164,00 Euro
4 bis unter 5 Stunden	=	182,00 Euro
5 bis unter 6 Stunden	=	200,00 Euro
6 bis unter 7 Stunden	=	218,00 Euro
7 bis unter 8 Stunden	=	236,00 Euro
8 bis unter 9 Stunden	=	254,00 Euro

b) der Kindergartengruppe/Waldgruppe

2 bis unter 3 Stunden	=	73,00 Euro
3 bis unter 4 Stunden	=	82,00 Euro
4 bis unter 5 Stunden	=	91,00 Euro
5 bis unter 6 Stunden	=	100,00 Euro
6 bis unter 7 Stunden	=	109,00 Euro
7 bis unter 8 Stunden	=	118,00 Euro
8 bis unter 9 Stunden	=	127,00 Euro

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung in

a) den Kindergartengruppen

ein Spiel- / Getränkegeld von monatlich 5,00 Euro

b) den Krippengruppen

ein Beitrag für Verbrauchsmaterialien (z.B. Windeln, Pflegeprodukte ...) in Höhe von monatlich 3,00 Euro

zu entrichten.

## § 6

### Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die niedrigere Benutzungsgebühr für die weiteren Kinder um 50 % ermäßigt. Vorschulkinder werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

## § 7

### Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Abbuchung vom Konto der Erziehungsberechtigten erfolgen.

## § 8

### Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 09.06.2016 außer Kraft.

Surberg, den 04.07.2017  
Gemeinde Surberg



Josef Wimmer  
1. Bürgermeister

